Satzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Spiesen-Elversberg

Gemäß § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Juni 2015 (Amtsbl.I S. 376) und § 45 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland vom 29. November 2006 (Amtsbl. S.2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 454), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg in der Sitzung am 29.04.2016 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Kostenersatz
§ 2 Kostenpflichtiger
§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzes
§ 4 Berechnungsgrundlage
§ 5 Vorschuss und Sicherheitsleistung
§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
§ 7 Haftung
§ 8 Rechtsbehelf
§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Kostenersatz

Für alle Leistungen, bei denen die Feuerwehr nicht zum unentgeltlichen Einsatz im Rahmen der ihr nach § 7 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 1 SBKG obliegenden Aufgaben verpflichtet ist, wird gemäß § 45 Absatz 2, 3 und 4 ein Kostenersatz für den Einsatz nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Dies gilt insbesondere für beantragte:

- persönliche und sächliche Leistungen,
- zeitweilige Überlassung von Geräte und Material,
- Gestellung von Brandwachen und Brandsicherheitswachen über das angeordnete Maß hinaus.

§ 2 Kostenersatzpflichtiger

(1) Zum Kostenersatz kann herangezogen werden:

1. derjenige oder diejenige, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
2. der Betreiber oder die Betreiberin einer privaten Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
3. der Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
4. der oder die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens,

5. der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, sowie der oder die Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
6. der Betreiber oder die Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
7. der Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
8. der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln bei einem Brand,
9. der Verursacher oder die Verursacherin bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von automatischen Notrufsystemen,
10. der Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstige Nutzungsberechtigte bei Einsätzen infolge defekter Leitungssysteme (Wasser, Gas, Fernwärme, Strom)
11. bei Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen der Veranstalter oder die Veranstalterin
12. der oder die Geschädigte für Brandwachen, die er oder sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat,
13. vom Eigentümer oder der Eigentümerin für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kostenersatzes entsteht mit der Anforderung bei der Feuerwehr.

(2) Die Kosten sind dem Zahlungspflichtigen durch einen Bescheid bekanntzugeben.
Der Bescheid soll enthalten:
a) die Art der Dienst- oder Sachleistung,
b) die Höhe und Berechnung der zu erstattenden Kosten,
c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten,
d) den Empfänger an den zu zahlen ist,
e) eine Rechtsbehelfsbelehrung

(3) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Ersatzpflichtigen fällig. Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Der nach Ziffer 1.2 des anliegenden Kostenverzeichnisses erhobene Kostenersatz wird nach seiner Einzahlung durch die Gemeindekasse an den jeweiligen Löschbezirk weitergeleitet zur Auszahlung an die Wehrangehörigen, welche den Dienst verrichtet haben.

§ 4 Berechnungsgrundlage

(1) Berechnungsgrundlage bilden insbesondere:
1. die Einsatzzeit, die Einsatzmittel (Fahrzeuge) sowie Personal
2. die Betriebsmittel,
3. die Kosten der Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung,
4. die Kosten der Entsorgung,
5. die Kosten, die sonstigen Verwaltungsstellen der Gemeinde Spiesen-Elversberg entstehen,

6. die Beträge, die Dritten (Behörden, Firmen und Personal) für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. die entstehenden Reisekosten,
8. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
9. die Postgebühren bei Zustellungen,
10. die in der Telekommunikation zu entrichtenden Gebühren und Kosten.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem beiliegenden Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.

(3) Die Einsatzzeit beginnt für das Personal mit der Alarmierung und für Fahrzeuge und Geräte mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, sie endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus oder bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(4) Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt minutengenau.

(5) Mit dem Kostenersatz sind alle der Feuerwehr bei der Hilfs-und Sachleistung erwachsenen Kosten abgegolten mit Ausnahme der Kosten, die durch Anwendung besonderer chemischer oder sonstiger Hilfsmittel entstehen. War zur Abwicklung des Einsatzes die Notwendigkeit gegeben ein Spezialunternehmen zu beauftragen, sind auch diese Kosten von dem Zahlungspflichtigen zu übernehmen.

Soweit Tagessätze anzuwenden sind, wird jeder angefangene Tag als voller Tag berechnet.

(6) Die Entscheidung über den Einsatz von Personal und Fahrzeugen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

§ 5 Vorschuss und Sicherheitsleistung

Vor der Ausführung der kostenersatzpflichtigen Dienst- Sachleistungen kann eine Vorschuss- oder eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenersatzes verlangt werden.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen eine Kostenersatzforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg haftet nur für Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Unfälle, die durch die Überlassung von Geräten durch die Feuerwehr Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechtsbehelf

(1) Gegen die aufgrund dieser Satzung ergehenden Verwaltungsakte steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß §§ 86 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen zu.

(2) Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs.2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Spiesen-Elversberg und über die Erhebung von Gebühren für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 26.09.2001 außer Kraft.

Spiesen-Elversberg , den 29.04.2016
Gezeichnet (Dienstsiegel)

Reiner Pirrung
Bürgermeister

Gemäß §12 Abs.6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.